

# **Beitragsordnung der TuS Gaarden v. 1875 e.V.**

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Fälligkeit ist unter §5 dieser Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Unbegründet und länger fernbleibende Vereinsmitglieder ohne geregelten Vereinsaustritt gelten weiter als beitragspflichtig.

## **§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **§ 4 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen wie aufgeführt unter:

[www.tusgaarden.de](http://www.tusgaarden.de) / Mitglied werden / Mitgliedsbeiträge

Lebensgemeinschaften sind auf Antrag bei gleichem Wohnort den Paaren/Familien gleichgestellt.

- (2) Für einige Angebote können zusätzliche Beiträge bzw. Kursgebühren erhoben werden.
- (3) Für die Beanspruchung von Beitragsermäßigungen sind alle erforderlichen Dokumente dem Aufnahmeantrag beizufügen. Nach Ende der Gültigkeitsdauer sind die Kopien neuer Dokumente unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Wird aufgrund fehlender Änderungsmitteilung ein falscher Beitrag berechnet, kann die Differenz zum korrekten Betrag nachgefordert werden.

Alle persönlichen Änderungen des Mitglieds, die die Beitragseinstufung betreffen, sind dem Verein (Geschäftsstelle) unaufgefordert mitzuteilen.

- (4) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

## **§ 5 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich gezahlt werden. Er ist am 1. Tag des Beitragszeitraums (d.h. im Voraus) fällig. (Bei bereits länger bestehenden Mitgliedschaften mit Quartalsabrechnung wird die Fälligkeit zum Anfang des 2. Quartalmonats b.a.w. fortgeführt. Ein dauerhafter Anspruch hierauf besteht nicht.)
- (2) Der Vorstand kann den Beitragszeitraum auf monatlich festsetzen.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§ 6 Zahlungsform**

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge können im Lastschriftverfahren, per Überweisung oder bar beglichen werden.

Jede Barzahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen o. ä. ist ausschließlich an die Hauptkasse in der Geschäftsstelle zu leisten, die sofort eine Quittung mit Vereinszeichen ausstellt. Für andere Zahlungswege (z.B. über Dritte) trägt das Mitglied eigene Verantwortung. Ausgenommen hiervon sind die Zusatz- oder Sonderbeiträge für einzelne Sparten oder Kursgebühren, die von autorisierten Übungsleitern entgegen genommen werden dürfen.

- (2) Bei Barzahlungen ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 2,- Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Ausstellung einer gesonderten Rechnung wird mit 5,- Euro für Aufwand und Porto berechnet.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren zuzügl. Aufwandsentschädigung vom Mitglied zu erstatten. Das Gleiche gilt bei unberechtigtem Widerspruch gegen ausgeführte Lastschriften.

Der Verein kann routinemäßig eine Benachrichtigung / Rechnung zustellen, die mit o. g. Kosten verbunden ist.

## **§ 7 Beitragsrückstand**

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Gebühr für schriftliche Zahlungserinnerungen und Mahnungen 5,- Euro.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 8 Soziale Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

### **§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Nach erfolgtem Austritt bleiben etwaige Beitragsrückstände bestehen und können vom Verein nachgefordert werden, notfalls mit rechtlichen Mitteln.

### **§ 10 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

### **§ 11 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

### **§ 12 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe der regulären Beiträge betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung sowie Zusatzbeiträge und Kursgebühren betreffen, entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 16. März 2012 in Kraft.